



Rechtsgrundlage

§ 46 des Gesetzes über die Volksschule beschreibt den Rahmen für das Absenzen- und Urlaubswesen (auszugsweise).

Abs. 1: Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.

Abs. 1a: Zusätzlich können die Schüler und Schülerinnen an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage).

Abs. 2: Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.

Weitere Regelung

1. Absenzen gelten nur dann als entschuldigt, wenn sie aus wichtigem Grund erfolgen.

2. Für nicht begründbare Absenzen sind die Jokertage einzusetzen. Der Bezug der Jokertag(e) ist nicht möglich an den beiden ersten Schultagen zu Schuljahresbeginn, an speziellen Schulanlässen wie Schulreisen, Exkursionen, Sporttagen, Besuchstagen sowie während spezieller Schulwochen wie Lagerwochen, Projektwochen, schulischen Schnupperwochen (Anm.: Aufzählung ist nicht abschliessend). **Bitte das andere VSG Formular verwenden (Bezug Jokertage).**

3. Absenzen sind vorhersehbar. Darum muss ein begründetes Absenzengesuch bis spätestens drei Tage vor Antritt bei der Klassenlehrperson (bis zu einem Tag), bei der Schulleitung (zwei bis drei Tage) oder bei der Schulbehörde (ab drei Tage) eingereicht werden. Religion oder Mittagstisch müssen selber abgemeldet werden.

4. Ausserordentliche Schnupperlehren werden nur im Zusammenhang mit einer Lehrstellenbewerbung oder bei einem Nachweis der aktiven Berufswahl während der Schulferien bewilligt. Jokertage müssen dafür nicht verwendet werden.

5. Der versäumte Lehrstoff muss selbständig nachgearbeitet und den betroffenen Lehrpersonen unaufgefordert vorgelegt werden. Je nach Situation kann durch die Schule eine Ersatzleistung eingefordert werden.

6. Kompetenzregelung: Die Beurteilung von Absenzengesuchen bis einen Schultag liegt in der Kompetenz der Klassenlehrperson, zwei bis und mit drei Schultagen liegt in der Kompetenz der Schulleitung, mehr als drei Tage werden von der Schulbehörde behandelt und beantwortet.

7. Ausserordentliche Gesuche, welche durch die Schulbehörde beurteilt werden, müssen zwingend vier Schulwochen (Achtung Ferien) vor Antritt des Urlaubs eingereicht werden.

8. Sanktionen bei Zuwiderhandlung gegen diese Regelungen werden durch die Schulbehörde ausgesprochen.

Name Schüler(in)		Vorname Schüler(in)	
Adresse		Ort	
Klasse		Klassenlehrperson	
Gesuch, Grund			
Absenzen Daten		Zeit	
Grund Ev. weitere Info-Mat. beilegen			
Beglaubigung (KLP = Klassenlehrperson / SL = Schulleitung / SB = Schulbehörde)			
Datum		Dieses Gesuch wurde fristgerecht eingereicht: Visum KLP/SL/SB	
Unterschrift Eltern		Unterschrift Schüler(in)	
Entscheid KLP/SL/SB		Unterschrift KLP/SL/SB	

Rechtsmittel (bei Entscheid durch Klassenlehrperson oder Schulleitung)

Gegen den Entscheid der Klassenlehrperson oder Schulleitung kann innert 5 Tagen nach Erhalt bei der Schulleitung oder Schulbehörde VSG Wigoltingen, Schulsekretariat, Bahnhofstrasse 40, 8556 Wigoltingen schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.

Rechtsmittel (bei Entscheid durch Schulbehörde)

Gegen den Entscheid der Schulbehörde kann innert 20 Tagen nach Erhalt beim Departement für Erziehung und Kultur, Regierungsgebäude, Zürcherstrasse 188, 8510 Frauenfeld schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden